

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Nachhaltige Ingenieurwissenschaft, M.Eng.
Hochschule:	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort:	Sankt Augustin
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.03.2021 - 28.02.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommene Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 8 Abs. 11 Masterprüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

### 3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtergremium eine Akkreditierung des Studiengangs unter der folgenden Auflage avisiert:

"Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkten zu begrenzen. § 8 Abs. 11 Masterprüfungsordnung ist entsprechend anzupassen. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)"

Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

eingereicht, mit der die Behebung des mit der Auflage adressierten Monitums in Aussicht gestellt wird. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrats erforderlich.

Die Hochschule kündigt an, den beanstandeten § 8 Abs. 11 der Masterprüfungsordnung wie folgt anzupassen:

„Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang bis zu 50% der für den jeweiligen Masterstudiengang vorgesehenen Leistungspunkte anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

Die von der Hochschule beabsichtigte, aber noch nicht umgesetzte Änderung begrenzt zwar die Anrechnung von „sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen“ auf maximal 50% der in dem Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte, ist nun aber in einem anderen Punkt fehlerhaft: Im Gegensatz zur vorherigen Fassung erfolgt die Anrechnung nicht mehr auf Basis einer Gleichwertigkeits-, sondern einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede. Dies verstößt gegen § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW und ist dementsprechend zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund hält der Akkreditierungsrat, auf Basis der bisherigen Absichtserklärung, mit einer sprachlichen Präzisierung an der avisierten Auflage fest.

Der Akkreditierungsrat hatte in seinem vorläufigen Beschluss zudem darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Masterprüfungsordnung die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen in Übereinstimmung mit der Lissabon-Konvention und dem Hochschulgesetz NRW auf Basis einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede erfolgt, während im Widerspruch dazu Studienleistungen gemäß § 24 Abs. 4 Masterprüfungsordnung „auf der Grundlage anerkannter Gleichwertigkeit“ anerkannt werden. Der Akkreditierungsrat begrüßt es, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme ankündigt, diese sprachliche Inkonsistenz im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Prüfungsordnung zu beheben.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat bemängelt, dass zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg lediglich eine allgemeine Beschreibung (vgl. Selbstevaluationsbericht S. 21f.), jedoch keine weiteren Evidenzen dokumentiert sind. Der Akkreditierungsrat stellt im Rahmen einer Sachstandsermittlung fest, dass die auf der Webseite der Hochschule veröffentlichte Evaluationsordnung (<https://www.h-brs.de/files/related/2020-6evaluationsordnungfuerstudiumlehreundweiterbildungderhochschulebonn-rhein-siegvom18.juni2020.pdf> (Zugriff 20.10.2020)) den Anforderungen von § 14 StudakVO genügt und sieht im Rahmen dieser Konzeptakkreditierung keinen weiteren Handlungsbedarf.

